



Newsletter-Recht

In dieser Ausgabe

Arbeitsrecht	2
Zweites Urteil zum Mindestlohn	2
Drittes Urteil zum Mindestlohn: Mindestlohn gilt auch bei Krankheit	2
Zweiwochenfrist bei außerordentlicher Kündigung	2
Grundsatz der Zeugniswahrheit	3
Datenschutz	3
Leitlinien des BMJV zur Vorratsdatenspeicherung	3
Gesellschaftsrecht	4
Anmeldung: Erlöschen der Handelsregistervollmacht durch Zeitablauf	4
Risikogeschäfte und Geschäftsführer-Haftung	4
Insolvenz: Änderung des mit Insolvenzeröffnung neu beginnenden Geschäftsjahresrhythmus durch den Insolvenzverwalter	5
Gewerblicher Rechtsschutz	6
Puma versus Pudel	6
Onlinerecht	7
BGH: "Schnäppchenpreis" bei einer eBay-Auktion	7
Schleichwerbung: Was "offline" gilt, muss auch im Internet gelten	7
OLG München: YouTube-Hinweis auf GEMA war wettbewerbswidrig	8
Steuern	8
Unternehmensnachfolge: Verkauf in Teilen kann Umsatzsteuerfreiheit gefährden	8
Keine zwei Arbeitszimmer steuerlich absetzbar	9
Neue Grenzwerte: Einnahmen-Überschuss-Rechnung oder Bilanzierung?	9
Vorsteuerabzug für gescheiterte GmbH-Gründung	9
Wettbewerbsrecht	10
Ende der Übergangsfrist für Energiekennwerte in Immobilienanzeigen	10
Drohung mit der Mitteilung von Schuldnerdaten an die SCHUFA in Mahnschreiben	11
Wirtschaftsrecht	11
Kein Ausgleichsanspruch des Vertragshändlers bei Pflicht zur Löschung von Daten	11
HK Koblenz warnt: Dringend Vorsicht vor "Mindestlohnzentrale"	12
Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung	13
Bürokratienteilungsgesetz und „One in, one out“ vom Bundeskabinett beschlossen	13
Veranstaltungen	14
Arbeitszeugnis – Mythen und Wahrheiten	14
Steuerbefreite Gewinnentnahme für Gesellschafter/Geschäftsführer einer GmbH	14
CE-Kennzeichnung von elektrischen und elektronischen Geräten	14
Geschäftsführerhaftung in Krise und Insolvenz	15
Auftragsdatenverarbeitung	15
Fit Für ... die Wahl der richtigen Versicherung	15
Arbeitnehmerentsendung Deutschland und Frankreich	16

Zweites Urteil zum Mindestlohn

Verlangt ein Arbeitnehmer die Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns und reagiert der Arbeitgeber hierauf mit dem Angebot, die Arbeitszeit in einem Umfang zu reduzieren, dass bei gleichbleibendem Gehalt die Mindestlohngrenze eingehalten wird, so berechtigt eine Ablehnung des Änderungsangebots den Arbeitgeber nicht zur Kündigung. Eine solche Kündigung stellt eine verbotene Maßregelung i.S.v. § 612a BGB dar. Der Arbeitgeber habe, so das Gericht, das Arbeitsverhältnis gekündigt, weil der Kläger in zulässiger Weise den gesetzlichen Mindestlohn gefordert habe. Eine derartige Kündigung sei unwirksam.

Zum Sachverhalt:

Der Arbeitnehmer wurde als Hausmeister mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 14 Stunden bei einer Vergütung von monatlich 315,00 EUR beschäftigt, was einen Stundenlohn von 5,19 EUR ergab. Er forderte von dem Arbeitgeber den gesetzlichen Mindestlohn von 8,50 EUR, worauf der Arbeitgeber eine Herabsetzung der Arbeitszeit auf monatlich 32 Stunden bei einer Monatsvergütung von 325,00 (Stundenlohn 10,15 EUR) anbot. Nachdem der Arbeitnehmer die Änderung der Vertragsbedingungen abgelehnt hatte, kündigte der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis.

(Arbeitsgericht Berlin, Urteil vom 17.04.2015 – 28 Ca 2405/15)

Praxistipp: Das Mindestlohngesetz gilt für alle Arbeitsverhältnisse, egal ob in Voll- oder in Teilzeit gearbeitet wird. Besonders zu beachten ist, dass der Mindestlohn 8,50 Euro brutto beträgt. Minijobber gehören auch zu den Beschäftigten, für die bußgeldbewährte Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten (§ 17 MeLoG) gelten.

Drittes Urteil zum Mindestlohn: Mindestlohn gilt auch bei Krankheit

Der Mindestlohn gilt auch an Krankheits- und Feiertagen. Das hat das Bundesarbeitsgericht im Fall einer Pädagogin entschieden, die unter eine Verordnung für Beschäftigte in der Aus- und Fortbildung aus dem Jahr 2011 fällt. Dort müssen mindestens 12,60 Euro in der Stunde gezahlt werden. Der Arbeitgeber hielt sich aber nur bei tatsächlich geleisteter Arbeit sowie im Urlaub daran. Das sei rechtswidrig, denn nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz müsse das Unternehmen im Krankheitsfall den Lohn zahlen, der anderenfalls angefallen wäre. Das Urlaubsgeld wiederum richtet sich dem Bundesurlaubsgesetz zufolge nach der durchschnittlichen Vergütung der letzten 13 Wochen und damit auch nach dem Mindestlohn.

(Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 13.04.2015, Az.: 10 AZR 191/14)

Praxistipp: Das Urteil betrifft den Mindestlohn für Pflegekräfte, greift aber wohl auch für das Mindestlohngesetz.

Zweiwochenfrist bei außerordentlicher Kündigung

Der Arbeitgeber kann eine außerordentliche Kündigung nur innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis der für die Kündigung maßgeblichen Tatsachen erklären. Sind zur Aufklärung des Sachverhalts weitere Ermittlungen erforderlich, können sie mit der gebotenen Eile vorgenommen werden, ohne dass die Frist läuft.

Das hat das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz im Fall eines Verkaufsleiters entschieden, dem vom Arbeitgeber Spesenbetrug und Täuschung bei einem Urlaubstag vorgeworfen wurde. Der Arbeitgeber sprach deshalb drei außerordentliche und hilfsweise drei ordentliche Kündigungen aus. In seiner Begründung weist das Gericht darauf hin, dass die Frist für die Kündigung beginne, sobald eine zuverlässige und möglichst vollständige Kenntnis der relevanten Tatsachen vorliege. Dazu gehörten sowohl die für als auch gegen eine Kündigung sprechenden Umstände. Sofern der Kündigungsgegner angehört werden solle, müsse dies in kurzer Frist erfolgen, in der Regel binnen einer Woche. Vorliegend seien bis zur Anhörung des Arbeitnehmers drei Wochen, bis zur Anhörung des Betriebs-

rats vier Wochen und bis zur Zustellung der Kündigungen fünf Wochen vergangen. Der Arbeitgeber sei nicht mit der gebotenen Eile vorgegangen. Die Kündigungen seien daher unwirksam.

(Urteil des Landesarbeitsgerichts – LAG – Rheinland-Pfalz vom 11. Dezember 2014; Az.: 5 Sa 497/14)

Praxistipp: Wer alle kündigungsrelevanten Tatsachen kennt, sich aber länger als zwei Wochen mit dem Ausspruch der fristlosen Kündigung Zeit lässt, hat sein außerordentliches Kündigungsrecht verwirkt. Denn dann brennt die Kündigungsentscheidung dem Arbeitgeber offensichtlich nicht auf den Nägeln. Es ist ihm dann auch zuzumuten, bis zum Ende der nächstmöglichen Kündigungsfrist abzuwarten. Mehr Informationen rund um die Kündigung siehe Infoblatt → A03 „Beendigung, Kündigung, Aufhebung des Arbeitsverhältnisses“ und → A20 „Kündigungsschutz und Kündigungsgründe“ unter der **Kennzahl 890** unter www.saarland.ihk.de.

Grundsatz der Zeugniswahrheit

Wollen ein Arbeitgeber und ein Arbeitnehmer in einem Kündigungsprozess einen Vergleich schließen, wonach der Arbeitgeber ein Zeugnis nach dem Entwurf des Arbeitnehmers zu erteilen hat und er davon nur aus wichtigem Grund abweichen darf, behält der Grundsatz der Zeugniswahrheit dennoch Geltung.

Das hat das Landesarbeitsgericht Köln im Fall eines Vertriebsleiters entschieden, dessen Arbeitsvertrag durch ordentliche, betriebsbedingte Kündigung endete und der mit dem Arbeitgeber im Kündigungsprozess einen Vergleich schloss. Der Arbeitgeber erstellte das Zeugnis nach dem Entwurf des Arbeitnehmers, änderte aber die Passage, wonach der Arbeitnehmer auf eigenen Wunsch aus dem Unternehmen ausscheide und formulierte, dass das Arbeitsverhältnis in beiderseitigem Einvernehmen beendet worden sei. Der Arbeitnehmer verlangte klageweise die von ihm vorgeschlagene Formulierung. In seiner Begründung weist das Gericht darauf hin, dass der Arbeitnehmer angesichts der Formulierung in dem Vergleich keinen Anspruch auf Zeugnisänderung habe. Vorliegend bestehe ein wichtiger Grund, der die Abweichung von dem Formulierungsentwurf rechtfertige. Denn danach würde der Arbeitgeber gegen den zwingenden Grundsatz der Zeugniswahrheit verstoßen. Eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf Wunsch des Arbeitnehmers habe nicht stattgefunden sondern eine betriebsbedingte Kündigung. Da die Festlegung des Beendigungsgrundes im Vergleich einvernehmlich erfolgt sei, sei die vom Arbeitgeber gewählte Formulierung mit dem Grundsatz der Zeugniswahrheit vereinbar.

(Urteil des Landesarbeitsgerichts – LAG – Köln vom 29. Oktober 2014; Az.: 3 Sa 459/14)

Praxistipp: Zeugnis gut – Ende gut? Viele Kündigungen ziehen Streit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nach sich wegen den Formulierungen im Arbeitszeugnis. Formulierungshilfe gibt unser Infoblatt → A12 „Zeugnis“ unter der **Kennzahl 67** unter www.saarland.ihk.de.

Datenschutz

Leitlinien des BMJV zur Vorratsdatenspeicherung

Im April wurden die Überlegungen des BMJV und des BMI zur nationalen Regelung der Vorratsdatenspeicherung vorgestellt. Danach soll eine Höchstspeicherfrist für die Verbindungsdaten und IP-Adressen von 10 Wochen gelten. Standortdaten sollen bereits nach vier Wochen gelöscht werden. Der E-Mail-Bereich ist komplett von der Vorratsdatenspeicherung ausgenommen.

Die Vorratsdatenspeicherung ist nur zulässig zur Verfolgung bestimmter schwerer Straftaten, wie Bildung terroristischer Vereinigungen, Mord, Totschlag oder sexuellem Miss-

brauch. Der Abruf der Informationen unterliegt dem richterlichen Vorbehalt. Daten von Berufsgeheimnisträgern (etwa Rechtsanwälte, Ärzte, Abgeordnete oder Journalisten) sind ausgenommen. Die Telekommunikationsanbieter sollen verpflichtet werden, besonders hohe Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen. Erlaubt ist die Datenhaltung nur im Inland. In die Speicherung sollen auch Daten wie die Geräteerkennung (IMEI) mit einbezogen werden.

Praxistipp: IHKn setzen sich für unternehmensfreundliche Rahmenbedingungen ein. Wir begleiten Gesetzgebungsprozesse deshalb sowohl national als auch in Brüssel und bringen über Stellungnahmen die Belange der mittleren und kleinen Unternehmen in die Diskussion ein. So werden wir auch die Leitlinien zur Vorratsdatenspeicherung weiter begleiten.

Gesellschaftsrecht

Anmeldung: Erlöschen der Handelsregistervollmacht durch Zeitablauf

Beim Nachweis der Erteilung einer Registervollmacht mittels beglaubigter Abschrift der öffentlich beglaubigten Vollmachtserklärung kann das Registergericht die Vorlage einer aktuellen Beglaubigung verlangen, wenn seit dem Zeitpunkt der Beglaubigung der Abschrift eine erhebliche Zwischenzeit vergangen ist.

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 12.11.2014 – 11 Wx 61/14 (rechtskräftig)

Bei der Frage, ob die vorgelegte Vollmacht zum maßgeblichen Zeitpunkt der Registeranmeldung noch nicht erloschen ist, gilt der Grundsatz der Amtsermittlung. Ist seit der Erteilung der Vollmacht kein zu langer Zeitraum verstrichen, besteht für begründete Zweifel kein Anlass. Das Gericht kann sich mit dem bloßen Nachweis der Erteilung begnügen. Dagegen stellt der Ablauf einer erheblichen Zwischenzeit einen Anlass für weitere Nachforschungen dar. Letzteres war in dem Verfahren der Fall, da die dem Gericht vorgelegten Vollmachten ausweislich ihrer Erteilungsdaten zwischen 40 und 8 Jahren alt waren. Die Erstellung beglaubigter Abschriften erfolgte im Zuge der Vollmachtserteilung, waren also gleich alt.

Praxistipp: Die Anmeldung zum Handelsregister ist grundsätzlich auch durch einen Bevollmächtigten möglich. Es genügt hierfür nicht eine normale BGB-Vollmacht, sondern es muss vielmehr eine öffentlich beglaubigte Vollmacht vorliegen. Die Beglaubigungen der Vollmacht sowie die Anmeldung und Einreichung beim Registergericht Saarbrücken nimmt im Saarland jeder Notar vor.

Risikogeschäfte und Geschäftsführer-Haftung

Es gibt keine Geschäftsführerhaftung für Risikogeschäfte, sofern diese nicht von vorneherein zum Scheitern verurteilt sind oder wenn Einvernehmen mit den Gesellschaftern bestand und Gläubiger nicht gefährdet sind. So wird in der Entscheidung des OLG Koblenz vom 23.12.2014 – 3 U 1544/13 die Haftungslage in dem Fall eines gescheiterten – wohl zweifelhaften – Geschäftsmodells konkretisiert:

I. Die Grundsätze zu § 43 Abs. 2 GmbHG

Zunächst billigt das Gericht den Geschäftsführern einer Gesellschaft ein „unternehmerisches Ermessen“ für unternehmerische Entscheidungen im Rahmen des Unternehmensgegenstands zu. Dabei handelt es sich um einen grundsätzlich „haftungsfreien Handlungsspielraum“. Insbesondere prägen das bewusste Eingehen geschäftlicher Risiken das unternehmerische Tätigsein und umfassen auch Fehleinschätzungen. Eine Haftung aus § 43 GmbHG, der gerade keine Haftung für wirtschaftlichen Misserfolg begründet, scheidet aus, soweit die Geschäftsführer ermessensfehlerfrei gehandelt haben. Eine fehlerhafte Ausübung unternehmerischen Ermessens sei hingegen dann anzunehmen, wenn das Handeln des Geschäftsführers aus der ex-ante Perspektive, insbesondere mit Blick auf die eingeholten Informationen als Entscheidungsgrundlage,

unvertretbar sei. Mithin muss das Gericht unabhängig von späteren Erkenntnissen urteilen (nicht als „nachträglicher Besserwisser“). Eine gerichtliche Überprüfung unternehmerischen Handels findet ferner nur dahingehend statt, ob dem Geschäftsführer in der konkreten Situation ein Ermessenspielraum zustand und ob er dieses fehlerfrei ausgeübt hat.

II. Wer muss was beweisen?

Dabei trifft den Geschäftsführer die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass er seinen Sorgfaltspflichten gemäß § 43 Abs. 1 GmbHG nachgekommen ist oder ihn kein Verschulden trifft oder der Schaden auch bei pflichtgemäßem Alternativverhalten eingetreten wäre. Die GmbH hingegen muss darlegen und beweisen, dass und inwieweit ihr durch ein Verhalten des Geschäftsführers in diesen Pflichtenkreis ein Schaden erwachsen ist.

III. Grenze zwischen Risikogeschäft und grober Fahrlässigkeit

Vorliegend führt das Gericht aus, bei dem getätigten Geschäftsmodell habe es sich um ein „Risikogeschäft“ gehandelt, das selbst aus ex-ante Sicht nicht als ein „erlaubtes Risiko“ mit den Gepflogenheiten eines ordentlichen Kaufmannes zu vereinbaren sei. Ein Verhalten sei „jedenfalls dann nicht mehr mit den Gepflogenheiten eines ordentlichen Kaufmannes zu vereinbaren, wenn es sich als grob fahrlässiger Pflicht- bzw. Obliegenheitsverstoß darstell[e]“. Danach waren insbesondere die bei der Hausbank eingeholte Auskunft, Internetrecherchen zu Kundenrezensionen und erfolgreiche Probekäufe nicht als ausreichend anzusehen – vielmehr hätten die Beklagten erkennen können, dass das Geschäft von vornherein „zum Scheitern verurteilt war“. Eine Pflichtverletzung wurde angenommen.

IV. Aber: Keine Haftung bei Einklang mit Gesellschafterinteressen (ohne Gläubigerschädigung)

Gleichwohl verneinte das Gericht die Schadensersatzansprüche gegen die beklagten Geschäftsführer, weil sie von November 2007 bis Februar 2008 die alleinigen Gesellschafter und Geschäftsführer der Gesellschaft waren. Denn die Gesellschafter einer GmbH schuldeten dieser weder wegen Treuepflichtverletzung noch aus unerlaubter Handlung Schadensersatz, sofern sie ihr einvernehmlich handelnd Vermögen entziehen, das nicht zur Deckung des Stammkapitals benötigt wird. § 43 Abs. 2 GmbH schütze nach seinem Sinn und Zweck das Vermögen der Gesellschaft und nicht das der Gläubiger bzw. Kunden. Dieser Grundsatz sei nur insofern begrenzt, als durch eine Handlung eine Liquiditäts- oder Existenzgefährdung der Gesellschaft herbeigeführt wird. Der Eingriff müsse sich in diesem Fall aber auf einen gezielten und betriebsfremden Zwecken dienenden Vermögensentzug beziehen. Reine Managementfehler seien hier nicht ausreichend.

(Quelle: GmbHR, Heft 6 v. 15.03.2015, S. R85)

Praxistipp: Die **Geschäftsführerhaftung in Krise und Insolvenz** ist Gegenstand unserer **Veranstaltung** am Dienstag, **9. Juni 2015**, 19.00 Uhr, in den Räumen der IHK Saarland. Anmeldungen bitte an rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

Insolvenz: Änderung des mit Insolvenzeröffnung neu beginnenden Geschäftsjahresrhythmus durch den Insolvenzverwalter

Der Insolvenzverwalter ist befugt, den mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens neu beginnenden Geschäftsjahresrhythmus zu ändern. Das kann geschehen durch eine Anmeldung zur Eintragung im Handelsregister, aber auch durch eine sonstige Mitteilung an das Registergericht.

BGH, Beschl. v. 14.10.2014 – II ZB 20/13

Der BGH legt einige, bisher streitige Eckpunkte für die materiellrechtliche Bewertung fest und stellt Grundlagen auf für die verfahrensmäßige Umsetzung.

1. Die Festsetzung des Geschäftsjahres ist materieller Bestandteil des GmbH-Gesellschaftsvertrags, so dass eine Änderung – insbesondere die Abweichung vom Kalenderjahr oder die Rückkehr – einen notariellen Beschluss der Gesellschafter voraussetzt, der seine Wirkung erst mit der Eintragung in das Handelsregister entfaltet, also konstitutiv wirkt (§§ 53,54 Abs. 3 GmbHG). In der Insolvenz jedoch liegt die Kompetenz zur Änderung des Geschäftsjahres nicht bei den Gesellschaftern, sondern beim Insolvenzverwalter als Auswirkung seiner Verantwortung für die handelsrechtliche Buchführung und Rechnungslegung. Da die Gesellschafter mit der Wiederherstellung des satzungsmäßigen Geschäftsjahres nicht in ihren Rechten beeinträchtigt werden, liegt nach Ansicht des BGH daher auch keine Satzungsänderung vor. Materielle Grundlage der Änderung des Geschäftsjahres ist damit allein die Entscheidung des Insolvenzverwalters.
2. Die Kompetenz des Insolvenzverwalters zur Festlegung des Geschäftsjahres ist auf den Zeitraum der Insolvenz begrenzt. Bei einer Insolvenzeröffnung z.B. am 01.03.2015 endet das am 01.01.2015 begonnene reguläre Satzungs-Kalenderjahr-Geschäftsjahr automatisch mit Ablauf des 28.02.2015 ohne Zutun des Insolvenzverwalters. Er ist aber befugt, das mit der Insolvenzeröffnung am 01.03.2015 in Gang gesetzte Geschäftsjahr auf den Ablauf des 31.12.2015 zu beenden und ab dem 01.01.2016 wieder das satzungsmäßige Geschäftsjahr zu installieren.
3. Nicht gedeckt von §§ 80, 155 InsO wäre hingegen die Entscheidung des Insolvenzverwalters, ein gänzlich abweichendes Geschäftsjahr zu etablieren, das weder mit dem Stichtag der Insolvenzeröffnung noch mit dem Stichtag nach dem Gesellschaftsvertrag korrespondiert: Ist z.B. Geschäftsjahr nach der Satzung das Kalenderjahr, dann kann eine Umstellung auf ein am 01.04. oder 01.10. beginnendes Geschäftsjahr für den geplanten Verkauf des Unternehmens oder für die Einbindung in einen Konzern sinnvoll sein, berührt aber die Rechte der Gesellschafter. Hierzu wäre eine Satzungsänderung erforderlich (§§ 53, 54 GmbHG), wobei die Frage bleibt, ob die Gesellschafter das Stimmrecht innehaben oder der Insolvenzverwalter oder gar das Insolvenzgericht, wenn die neue Festlegung des Geschäftsjahres zum gestaltenden Teil eines Insolvenzplans gehört.

Gewerblicher Rechtsschutz

Puma versus Pudel

Die Wort-Bildmarke „Pudel“ mit dem Bild eines springenden Pudels verletzt die Rechte von „Puma“ (Urteil v. 02.04.2015, Az. I ZR 59/13 - Springender Pudel). Deshalb darf Puma die Löschung der Pudel-Marke verlangen.

Spannend an dem Fall: Der BGH hatte bei seiner Entscheidung den Bekanntheitsgrad der Marke Puma gegen das Recht auf künstlerische Betätigung abzuwägen. Er befand: Auch wenn der springende Pudel offensichtlich eine Parodie ist, nutzt diese unzulässig die Wertschätzung für die Marke Puma aus.

Praxistipp: So wie jeder Mensch einen Namen trägt, können auch Waren und Dienstleistungen eine Bezeichnung erhalten, die ihrer Individualisierung dient: Die Marke. Sie findet ihren rechtlichen Grundlagen im Markengesetz. Als Marke schutzfähig sind insbesondere Wörter wie auch Personennamen, Abbildungen, wie vorliegend z.B. die springende Raubkatze von Puma, Buchstaben (z.B. VW, BMW), Zahlen, Hörzeichen, dreidimensionale Gestaltungen einschließlich der Form einer Ware oder ihrer Verpackung (z.B. Coca-Cola-Flasche) wie auch sonstige Aufmachung, einschließlich Farben und Farbzusammenstel-

lung (z.B. rot-gelb für Shell). Ist eine Marke beim Deutschen Patent- und Markenamt in das Markenregister eingetragen, so hat der Markenrechtsinhaber das ausschließliche Recht, diese Marke zu nutzen. Im Falle der Kollision ist deshalb durch das Gericht immer zu prüfen, ob eine Verwechslungsgefahr besteht. Dies wurde im vorliegenden Fall bejaht.

Onlinerecht

BGH: "Schnäppchenpreis" bei einer eBay-Auktion

Der Beklagte stellte am Abend des 24.05.2012 einen gebrauchten VW Passat für zehn Tage zur Internetauktion bei eBay mit einem Startpreis von 1 Euro ein. Der Kläger nahm das Angebot wenige Minuten später an, wobei er ein Maximalgebot von 555,55 Euro festlegte. Nach rund sieben Stunden brach der Beklagte die Auktion ab. Zu dieser Zeit war der Kläger der einzige Bieter. Auf dessen Nachfrage teilte der Beklagte mit, dass er einen Käufer außerhalb der Auktion gefunden habe. Der Kläger nimmt den Beklagten auf Schadensersatz in Höhe von 5249 Euro mit der Behauptung in Anspruch, dass das Fahrzeug 5250 Euro wert gewesen sei. Die Klage hat vor dem Landgericht dem Grunde nach Erfolg gehabt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Die vom Berufungsgericht zugelassene Revision des Beklagten hatte keinen Erfolg.

Entgegen der Auffassung der Revision scheidet der Schadensersatzanspruch nicht daran, dass der mit dem Beklagten geschlossene Kaufvertrag als wucherähnliches Rechtsgeschäft wegen Sittenwidrigkeit nichtig wäre (§ 138 Abs. 1 BGB). Bei einer Internetauktion rechtfertigt ein grobes Missverhältnis zwischen dem Maximalgebot eines Bieters und dem (angenommenen) Wert des Versteigerungsobjekts nicht ohne Weiteres den Schluss auf eine verwerfliche Gesinnung des Bieters im Sinne von § 138 Abs. 1 BGB. Es bedarf vielmehr zusätzlicher - zu einem etwaigen Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung hinzutretender - Umstände, aus denen bei einem Vertragschluss im Rahmen einer Internetauktion auf eine verwerfliche Gesinnung des Bieters geschlossen werden kann
Urteil vom 12.11.2014- VIII ZR 42/14

Praxistipp: Online-Händler sollte sich gut überlegen, welche Mindestgebote sie bei eBay-Auktionen verlangen. Es macht nämlich gerade den Reiz einer Internetauktion aus, den Auktionsgegenstand zu einem Schnäppchenpreis zu erwerben. Deshalb besteht für den Verkäufer kaum die Möglichkeit, den Auktionsvorgang im Nachhinein wegen Preisirrtümern anzufechten.

Schleichwerbung: Was "offline" gilt, muss auch im Internet gelten

Das Oberlandesgericht München hat in einem Urteil den Wikipedia-Eintrag eines Unternehmens wegen Schleichwerbung als wettbewerbswidrig eingestuft. Werbung, die nicht klar gekennzeichnet ist oder als Information verkauft wird, gilt als gesetzlich verbotene Schleichwerbung. Diese Regeln gelten auch im Internet.

Im konkreten Fall hatte ein Wettbewerber gegen den strittigen Wikipedia-Eintrag geklagt, weil das für den Inhalt verantwortliche Unternehmen eigene Produkte gelobt und Konkurrenzprodukte schlecht gemacht hatte. Die Richter gaben dem Kläger Recht. Der Wettbewerber hat einen Unterlassungsanspruch. In der Begründung heißt es, die Nutzer der Online-Enzyklopädie erwarteten keine Werbung, sondern objektive redaktionelle Einträge auf Basis der Recherche Dritter.

Praxistipp: Diese Grundsätze gelten auch für die juristische Behandlung beliebiger neuer Werbeformen wie Astroturfing (positive Bewertung eigener Produkte mit gefakten User-Namen) oder dem sogenannten „Bullshit-Marketing“, bei dem PR-Agenturen oder Nutzer gegen Honorar Foren und soziale Netzwerke mit Jubel-Mails über Hersteller und Produkte spammen. Einem Urteil des OLG Hamm zufolge ist es verboten, positive Bewertungen oder Rezensionen etwa auf Amazon zu erkaufen oder mit gezielten Produktrabatten zu

begünstigen. Solche Tricks fliegen immer wieder auf – mit teuren Folgen für das werbende Unternehmen.
(Urteil vom 10. Mai 2012, Az. 29 U 515/12).

OLG München: YouTube-Hinweis auf GEMA war wettbewerbswidrig

Der Hinweistext, den YouTube bei gesperrten Videos wegen fehlender GEMA-Lizenzen zeigte, ist wettbewerbswidrig. Das bestätigte das Oberlandesgericht München und wies die Berufung von YouTube zurück.

Das Oberlandesgericht (OLG) München hat in zweiter Instanz ein Unterlassungsurteil gegen YouTube bestätigt, das dem Videoportal bestimmte Formulierungen bei Sperrhinweisen wegen fehlender Musikrechte untersagt hatte. Die Verwertungsgesellschaft GEMA hatte geklagt, weil YouTube mit seinen Hinweistafeln einen falschen Eindruck erweckte und wettbewerbswidrig sei. Das sieht nun nach dem Münchner Landgericht auch das OLG so, wie die GEMA am 12.05.2015 mitteilte.

Praxistipp: Die GEMA ist die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte. Sie ist nicht nur zuständig für die Erteilung von Lizenzen für Musiknutzer, sondern auch für Filme. Mit dem vorliegenden Urteil wurde ein jahrelanger Rechtsstreit zwischen GEMA und YouTube beendet, bei dem es genau um die Geltendmachung dieser Verwertungsrechte ging.

Steuern

Unternehmensnachfolge: Verkauf in Teilen kann Umsatzsteuerfreiheit gefährden

Verkauft ein Unternehmer seinen Geschäftsbetrieb im Ganzen, so muss er keine Umsatzsteuer zahlen. Wird aber nur die Kücheneinrichtung einer Gaststätte an den Nachfolger veräußert und die Räumlichkeiten und das übrige Inventar der Gaststätte von einem Dritten gepachtet, liegt keine umsatzsteuerbefreite Veräußerung im Ganzen vor, so der Bundesfinanzhof (BFH) in einem aktuellen Urteil (Az.: XI R 42/13).

Der Pächter einer Gaststätte hatte seinem Nachfolger - einer GmbH - die ihm gehörende Kücheneinrichtung verkauft und den Pachtvertrag mit dem Besitzer der Gaststätte - einem Schützenverein - einvernehmlich aufgehoben. Die GmbH übernahm zusätzlich den Pachtvertrag. Der ehemalige Pächter stellte der GmbH daraufhin eine Rechnung, in der auch Umsatzsteuer ausgewiesen war. Im Rahmen einer Betriebsprüfung verweigerte der Prüfer der GmbH jedoch den Vorsteuerabzug aus dieser Rechnung. Er war der Auffassung, dass ein Verkauf eines Geschäftsbetriebs im Ganzen vorgelegen hat, für den keine Umsatzsteuer fällig wird.

Die gegen diese Auffassung gerichtete Klage der Nachfolger-GmbH war in letzter Instanz erfolgreich. „Die GmbH hat mit der Anschaffung der Kücheneinrichtung keinen selbstständigen Unternehmensteil erworben, der sie in die Lage versetzt hätte, die Gaststätte zu betreiben“, so der BFH. „Zum Betrieb der Gaststätte durch die Klägerin war vielmehr noch der Abschluss des Pachtvertrages mit der Schützenbruderschaft erforderlich“.

Hintergrundinformationen zum Thema „Veräußerung eines Geschäftsbetriebs im Ganzen“ finden Sie auf den Internetseiten unserer Kollegen von Steuertipps.de.

Quelle: startothek-News vom 29.04.2015

Keine zwei Arbeitszimmer steuerlich absetzbar

Ein Steuerpflichtiger kann nur ein häusliches Arbeitszimmer steuerlich geltend machen. Das gilt selbst dann, wenn er aus beruflichen Gründen zwei Wohnungen hat, so das Finanzgericht Rheinland-Pfalz in einem aktuellen Urteil (Az.: 2 K 1595/13).

Der Kläger ist sowohl als Dozent selbstständig als auch nichtselbstständig tätig. Er hat einen Wohnsitz in Rheinland-Pfalz und einen in Thüringen. In seiner Einkommensteuererklärung machte er die Kosten i.H.v. 2.575 Euro für zwei Arbeitszimmer geltend. Das zuständige Finanzamt erkannte nur die Kosten eines Arbeitszimmers i.H.v. 1.250 Euro an.

Die gegen diese Entscheidung gerichtete Klage des Steuerpflichtigen war erfolglos. Er könne nur den Höchstbetrag von 1.250 Euro abziehen, da er seine Vortragstätigkeit außerhalb seines Arbeitszimmers durchführe. Dieser Höchstbetrag sei personen- und objektbezogen, so dass er auch nur einmal jährlich gewährt werden könne, so das Gericht in einer Pressemitteilung.

Hinweis: Das Finanzgericht ließ die Revision zu. Höchststrichterlich sei bisher nicht geklärt, ob ein Steuerpflichtiger, der in jedem seiner beiden Haushalte ein Arbeitszimmer nutze, den Höchstbetrag (1.250 Euro) einmal oder zweimal zum Abzug bringen könne.

Quelle: startothek-News vom 29.04.2015

Neue Grenzwerte: Einnahmen-Überschuss-Rechnung oder Bilanzierung?

Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf mit dem Namen „Bürokratie-Entlastungsgesetz“ vorgestellt. Im Wesentlichen handelt es sich um längst erforderliche Anpassungen von Grenzbeträgen und Schwellenwerten, die am 01.01.2016 in Kraft treten sollen.

Vorgesehen ist u.a., die bisherigen Grenzwerte für die Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten zu erhöhen. Bei den Umsätzen wird der Grenzwert von 500.000 € auf 600.000 € und die Gewinngrenze von 50.000 € auf 60.000 € erhöht (§ 241a Satz 1, § 242 Abs. 4 HGB-E). Einige Betriebe, die bisher nach Handelsrecht buchführungspflichtig sind, werden künftig ihren Gewinn durch die einfache Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln können. Die Verpflichtung einen Jahresabschluss zu erstellen, entfällt insoweit.

Die steuerlichen Grenzwerte für die Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten werden inhaltsgleich in die AO übernommen. Das heißt, die Umsatzgrenze wird auf 600.000 € und die Gewinngrenze auf 60.000 € erhöht. Damit ist gewährleistet, dass es für Buchführungspflicht nach Handels- und Steuerrecht keine unterschiedlichen Grenzwerte gibt (§ 141 AO-E).

Die höheren Grenzwerte sind erstmals für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31.12.2015 beginnen. Die bisherige Regelung gilt folglich noch für Geschäftsjahre, die spätestens am 31.12.2015 beginnen. Ebenso sollen die steuerlichen Grenzwerte erstmals für Wirtschaftsjahre gelten, die nach dem 31.12.2015 beginnen. Außerdem ist in dem Gesetzentwurf geregelt, dass niemand zur Buchführungspflicht und Bilanzierung aufgefordert werden soll, dessen Umsätze in den Jahren bis 2015 zwar den bisherigen Schwellenwert, nicht aber den neuen Schwellenwert übersteigen (§ 19 Abs. 3, 4, 8 und 9 EG-AO).

Quelle: Bundesanzeiger Verlag Newsletter betrifft-unternehmen 3/15

Vorsteuerabzug für gescheiterte GmbH-Gründung

Ein Unternehmer wollte eine Einpersonen-GmbH für den Handel und die Montage von Bauelementen gründen. Hierzu holte er ein Existenzgründungsgutachten ein und ließ sich beraten. Als die Banken eine Finanzierung verweigerten, gab er seine Pläne auf. Dennoch machte er die Umsatzsteuerbeträge aus den Rechnungen der Berater im Rahmen seiner

Steuererklärung als Vorsteuer geltend. Das Finanzamt lehnte den Vorsteuerabzug ab, da der Kläger mangels Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit nie "Unternehmer" im Sinne des Umsatzsteuergesetzes geworden sei. Das Finanzgericht Düsseldorf schloss sich dieser Auffassung nicht an (Urteil vom 30.1.2015, Az. 1 K 1523/14 U).

Praxistipp: Wer ernsthaft die Absicht habe, eine Einpersonen-Kapitalgesellschaft zu gründen und mit dieser umsatzsteuerpflichtige Umsätze zu erzielen, sei auch schon vor der Eintragung im Handelsregister zum Vorsteuerabzug berechtigt. Nach dem Grundsatz der Neutralität der Mehrwertsteuer müsse dem späteren Gesellschafter einer Einpersonen-Kapitalgesellschaft in der Vorgründungsphase der Vorsteuerabzug für seine Investitionsausgaben ebenso zustehen wie der Vorgründungsgesellschaft einer Mehrpersonen-Kapitalgesellschaft.

Quelle: Bundesanzeiger Verlag Newsletter betrifft-unternehmen 3/15

Wettbewerbsrecht

Ende der Übergangsfrist für Energiekennwerte in Immobilienanzeigen

Die IHK Saarland weist darauf hin, dass nach der Energieeinsparverordnung 2014 (EnEV) in Immobilienanzeigen die Energiekennwerte für die inserierten Gebäude angegeben werden müssen, wenn bereits ein Energieausweis vorliegt. Seit 1. Mai 2015 wird ein Verstoß dagegen als Ordnungswidrigkeit betrachtet und mit einem Bußgeld belegt.

Die Pflicht zur Veröffentlichung der Energiekennwerte aus dem Energieausweis besteht seit dem Inkrafttreten der Energieeinsparverordnung (EnEV) im Jahr 2014 (§ 16a EnEV). Betroffen sind davon Immobilienmakler und die Eigentümer. Der Verkäufer beziehungsweise Vermieter muss sicherstellen, dass die Immobilienanzeige die Pflichtangaben enthält. Andernfalls begeht er eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld von bis zu 15.000 Euro geahndet werden kann und zum 1. Mai 2015 in Kraft tritt.

Auch wenn ein Immobilienmakler mit dem Inserat beauftragt wurde, ist für die bußgeldbewährte Einhaltung der Pflichtangaben weiterhin der Verkäufer, Vermieter oder Verpächter verantwortlich. Dennoch können sich für den Makler aus einer Nebenpflicht des Maklervertrags Haftungsrisiken ergeben, wenn er die Pflichtangaben nicht korrekt ausführt oder mögliche Aufklärungspflichten verletzt. Dann könnte der Immobilienmakler auf Schadensersatz für das Bußgeld verklagt werden.

Welche Nachrüstpflichten kommen in 2015 mit der EnEV 2014?

Bereits seit Anfang 2015 dürfen bestimmte Heizkessel, die älter als 30 Jahre sind bzw. bis einschließlich 1985 eingebaut wurden, ab 01.01.2015 nicht mehr betrieben werden (§ 10 (1) EnEV). Dies gilt nicht für Brennwert- oder Niedertemperaturkessel und große Kessel über 400 kW sowie für die Eigentümer von Ein- und Zweifamilienhäusern, wenn sie darin bereits am 01.02.2002 wohnten.

Nach § 10 (3) EnEV müssen Gebäudeeigentümer bis Ende 2015 die oberste Geschossdecke über den beheizten Räumen ihrer Bestandsgebäude dämmen, wenn diese an einen unbeheizten und ungedämmten Dachraum grenzen und wenn diese Gebäude grundsätzlich über 19° Celsius beheizt werden. Als Alternative kann auch das Dach gedämmt werden. Bei seit 2002 eigenbewohnten Ein- und Zweifamilienhäusern gilt die Verpflichtung (wie auch zum Heizungstausch) erst bei einem Eigentümerwechsel. Für diese Verpflichtung gilt das Wirtschaftlichkeitsgebot nach § 10 (5) EnEV.

Praxistipp: Hilfestellung zur Anwendung der EnEV erhalten Betroffene von spezialisierten Dienstleistern, aus dem Umweltfirmeninformationssystem der IHK-Organisation (www.umfis.de). Die IHK Saarland hält auf ihrer Website (www.saarland.ihk.de) unter der **Kennzahl 65** zusätzlich ein aktualisiertes Merkblatt mit weiteren Informationen bereit.

Drohung mit der Mitteilung von Schuldnerdaten an die SCHUFA in Mahnschreiben

Der u. a. für das Wettbewerbsrecht zuständige I. Zivilsenat des BGH hat mit Urteil vom 19.3.2015 - I ZR 157/ 13 - darüber entschieden, unter welchen Voraussetzungen ein Hinweis von Unternehmen in Mahnschreiben an ihre Kunden auf eine bevorstehende Mitteilung von Schuldnerdaten an die SCHUFA unzulässig ist. Das Inkassoinstitut übersandte an Kunden der Beklagten Mahnschreiben, in denen es u. a. hieß:

„Als Partner der Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA) ist die V. GmbH verpflichtet, die unbestrittene Forderung der SCHUFA mitzuteilen, sofern nicht eine noch durchzuführende Interessenabwägung in Ihrem Fall etwas anderes ergibt. Ein SCHUFA-Eintrag kann Sie bei Ihren finanziellen Angelegenheiten, z. B. der Aufnahme eines Kredits, erheblich behindern. Auch Dienstleistungen anderer Unternehmen können Sie dann unter Umständen nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in Anspruch nehmen.“

Der BGH hat die Revision der Beklagten zurückgewiesen. Das Oberlandesgericht hat zutreffend angenommen, dass das beanstandete Mahnschreiben beim Adressaten den Eindruck erweckt, er müsse mit einer Übermittlung seiner Daten an die SCHUFA rechnen, wenn er die geltend gemachte Forderung nicht innerhalb der gesetzten Frist befriedige. Wegen der einschneidenden Folgen eines SCHUFA-Eintrags besteht die Gefahr, dass Verbraucher dem Zahlungsverlangen der Beklagten auch dann nachkommen werden, wenn sie die Rechnung wegen tatsächlicher oder vermeintlicher Einwendungen eigentlich nicht bezahlen wollten. Damit besteht die konkrete Gefahr einer nicht informationsgeleiteten Entscheidung der Verbraucher, die die Zahlung nur aus Furcht vor der SCHUFA-Eintragung vornehmen. Die beanstandete Ankündigung der Übermittlung der Daten an die SCHUFA ist auch nicht durch die gesetzliche Hinweispflicht nach § 28a Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c Bundesdatenschutzgesetz gedeckt. Zu den Voraussetzungen der Übermittlung personenbezogener Daten nach dieser Vorschrift gehört, dass der Betroffene die Forderung nicht bestritten hat.

Praxistipp: Ein Hinweis auf die bevorstehende Datenübermittlung steht nur dann im Einklang mit der Bestimmung, wenn nicht verschleiert wird, dass ein Bestreiten der Forderung durch den Schuldner selbst ausreicht, um eine Übermittlung der Schuldnerdaten an die SCHUFA zu verhindern. Diesen Anforderungen wird der beanstandete Hinweis der Beklagten nicht gerecht.

Wirtschaftsrecht

Kein Ausgleichsanspruch des Vertragshändlers bei Pflicht zur Löschung von Daten

Die analoge Anwendbarkeit des Ausgleichsanspruchs nach § 89b HGB auf den Vertragshändler ist durch die Rechtsprechung seit langem anerkannt. Dafür müssen die beiden Voraussetzungen erfüllt sein, dass die Rechtsbeziehung zwischen Hersteller und Händler über bloße Verkäufer-/Käufer-Beziehungen hinausgeht und der Vertragshändler verpflichtet ist, dem Hersteller seinen Kundenstamm zu übertragen, so dass sich der Hersteller die Vorteile des Kundenstamms nach Ende der Vertragshändlerbeziehung sofort und ohne weiteres nutzbar machen kann.

Das erste Kriterium bedeutet die Einbindung des Vertragshändlers in die Absatzorganisation des Herstellers aufgrund vertraglicher Abmachungen. Wichtig ist eine Berücksichtigung des Gesamtbildes der vertraglichen Beziehung; Kriterien sind z.B. die Zuweisung des Absatzgebiets, das Bestehen eines Konkurrenzverbots, die Pflicht zur Förderung des Absatzes zur Wahrung der Interessen des Herstellers sowie die Pflege des Erscheinungsbildes der Marke. Fehlen Kontroll- und Überwachungspflichten, so spricht dies gegen eine vertragliche Einbindung. Der Vertragshändler muss in erheblichem Umfang Aufgaben zu erfüllen haben, wie sie sonst einem Handelsvertreter obliegen.

Anlass zu Streit gibt häufig die Frage, ob das zweite Kriterium der Übertragung der Kundendaten erfüllt ist. Hier hat der BGH in seinem Urteil vom 5.2.2015 - VII ZR 315/13 für den Fall einer wirksam vereinbarten Klausel zur Löschung der Daten bei Vertragsende klar gegen einen Ausgleichsanspruch entschieden.

Im Einzelnen sind für die Beratungspraxis die folgenden Aussagen bei der Prüfung zu berücksichtigen: Es kommt nicht darauf an, welchem Zweck die Verpflichtung des Vertragshändlers dient, seine Kundendaten dem Hersteller zu offenbaren. Auch ist es unerheblich, ob die Verpflichtung zur Überlassung des Kundenstamms erst im Zeitpunkt der Beendigung des Vertrags oder schon während der Dauer des Vertrags durch laufende Unterrichtung des Herstellers zu erfüllen ist. Dass die Berichte bzw. Mitteilungen lückenlos sind, ist nicht erforderlich. So ist z.B. die Übersendung von Abrechnungsunterlagen, von Rechnungskopien, von Verkaufsberichten, von Tagesverkaufsberichten, von Meldekarten sowie eines wöchentlichen Statusreports über getroffene Kundenvereinbarungen oder Gewährleistungsmeldungen als ausreichend angesehen worden. Auch muss die Pflicht zur Übertragung des Kundenstamms weder ausdrücklich noch unmittelbar Gegenstand des schriftlichen Händlervertrags sein.

Nicht ausreichend ist es, wenn dem Hersteller lediglich die Reklamationen zugänglich gemacht werden. Gleiches gilt, wenn die Kunden des Vertragshändlers branchenbekannt sind, weil dann keine Überlassung des Kundenstamms gegeben ist. Ein Anspruch besteht auch nicht, wenn, wie im jetzt entschiedenen Fall, der Hersteller verpflichtet ist, die Kundendaten nach Beendigung des Vertragshändlervertrags zu sperren, die Nutzung einzustellen und zu löschen.

Der BGH sah auch in dem im Vertragshändlervertrag enthaltenen bindenden Angebot des Herstellers zum Ankauf der Kundendaten nach Vertragsende noch keine Verpflichtung des Vertragshändlers, dem Hersteller die Kundendaten zu übertragen. Das neue Urteil wird in der Berater-Praxis zukünftig sicher Berücksichtigung finden.

Quelle: GmbHRundschau vom 01. April 2015, Heft 7, Seite R101

Praxistipp: Wie sich der Ausgleichsanspruch berechnet, falls die obigen Kriterien nicht zutreffen, erklärt unser Infoblatt → **R72** „Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters“ unter der **Kennzahl 68** unter www.saarland.ihk.de.

HK Koblenz warnt: Dringend Vorsicht vor "Mindestlohnzentrale"

Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Koblenz warnt Unternehmen vor einer neuen „Abzocke“: Vor wenigen Tagen wurde der IHK Koblenz bekannt, dass eine angeblich in Koblenz ansässige, sogenannte Mindestlohnzentrale Unternehmen mit dem Hinweis anspricht, dass Verstöße gegen das Mindestlohngesetz eine Strafanzeige nach sich ziehen können. Gegen fristgerechte Zahlung eines Betrages in Höhe von 550 Euro könne erreicht werden, dass die zuständige Staatsanwaltschaft ein mögliches Ermittlungsverfahren endgültig einstellt.

„Das der IHK vorliegende Schreiben erweckt einen offiziellen Eindruck“, so Bertram Weirich, Geschäftsführer Recht und Steuern bei der IHK Koblenz. Die Anlehnung des Namens an die bekannte und seriöse Minijob-Zentrale, die Adresse, die Kontaktdaten (E-Mail- und Internetadresse), die angegebene Bankverbindung und das Aktenzeichen vermitteln einen offiziellen Eindruck, der zu einer Verunsicherung der Unternehmen führt.

Die IHK rät dringend davon ab, auf das vermeintliche Angebot einzugehen und Zahlungen zu leisten. Da bislang nicht bekannt ist, wer sich hinter dieser neuen Masche verbirgt, hat die IHK Koblenz bei der Staatsanwaltschaft Koblenz Strafanzeige gegen Unbekannt erstattet.

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung

Das BMJV hat den langersehnten Entwurf nun vorgelegt. Er verfolgt das Ziel, den Wirtschaftsverkehr sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Rechtsunsicherheiten zu entlasten, die von der derzeitigen Praxis des Insolvenzanfechtungsrechts ausgehen. Zudem sollen die unter dem geltenden Recht gewährten Möglichkeiten der Insolvenzanfechtung punktuell neu justiert werden, um übermäßige Belastungen des Geschäftsverkehrs und von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu vermeiden.

Vorgesehen ist:

1. Die Neuregelung lässt die bisherige Grundstruktur der Vorsatzanfechtung unberührt. Sie differenziert aber zwischen Deckungshandlungen (Handlungen, die einem Insolvenzgläubiger Sicherung oder Befriedigung gewähren oder ermöglichen) einerseits und sonstigen Rechtshandlungen wie etwa Vermögensverschiebungen andererseits. Bei den Deckungsfällen soll weiter zwischen kongruenten und inkongruenten Deckungen unterschieden werden.
2. Um die Rechtsunsicherheiten zu beseitigen, die in Bezug auf die Anfechtbarkeit der Zahlung von Arbeitsentgelt bestehen, soll gesetzlich klargestellt werden, dass ein grundsätzlich anfechtungsausschließendes Bargeschäft gegeben ist, wenn der Zeitraum zwischen Arbeitsleistung und Gewährung des Arbeitsentgelts drei Monate nicht übersteigt.
3. Deckungen, die durch Zwangsvollstreckung auf der Grundlage eines in einem gerichtlichen Verfahren erlangten Vollstreckungstitels erwirkt worden sind, sollen künftig nur unter den erschwerten Anforderungen des § 130 InsO (also bei Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners) anfechtbar sein. Ziel ist es, insbesondere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie kleine und mittelständische Unternehmen, die unter Inkaufnahme von Prozess- und Kostenrisiken einen Titel erlangt haben, besser zu schützen.
4. Anfechtungsansprüche sollen künftig nur noch nach Maßgabe der allgemeinen Verzugsregeln oder des § 291 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst werden. Dadurch sollen bestehende Fehlanreize zu einer schleppenden Durchsetzung von Anfechtungsansprüchen beseitigt und der Rechtsverkehr besser vor einer übermäßigen Zinsbelastung geschützt werden.

Bürokratieentlastungsgesetz und „One in, one out“ vom Bundeskabinett beschlossen

Das Bundeskabinett hat am 25.03.2015 den Entwurf des Bürokratieentlastungsgesetzes beschlossen und das Konzept einer „One in, one out-Regel“ gebilligt. Das Entlastungsvolumen des Artikelgesetzes wird auf 750 Mio. Euro beziffert. Es sieht höhere Buchführungsgrenzen, höhere Schwellenwerte für statistische Meldungen und Vereinfachungen bei steuerlichen Verfahren vor. Angekündigt werden außerdem die Modernisierung des Bundesstatistikgesetzes und eine Vereinfachung des öffentlichen Beschaffungswesens. Das Gesetz soll vor der Sommerpause verabschiedet werden, die Maßnahmen treten am 01.01.2016 in Kraft. „One in, one out“ wird ab dem 01.07.2015 gelten.

IHK-Position: Die IHK-Organisation sieht im Bürokratieentlastungsgesetz und der Kompensationsregel „One in, one out“ Anzeichen für einen Fortschritt beim Bürokratieabbau. „One in, one out“ sieht vor, dass belastende Gesetze durch Entlastungen im gleichen Ressort an anderer Stelle wettgemacht werden müssen. Allerdings werden viele belastende Regelungen aus dem Koalitionsvertrag vor dem 01.07.2015 beschlossen und auch danach ist noch eine Verschiebung und Deckelung der Kompensation möglich. Ein Stopp von Belastungen sieht anders aus.

Veranstaltungen

Arbeitszeugnis – Mythen und Wahrheiten

Donnerstag, 28. Mai 2015, 19.00 - 21.00 Uhr, IHK Regional Saarpfalz, Gründer- und Mittelstandszentrum, Bexbach

Jeder Unternehmer ist verpflichtet, seinem ausscheidenden Mitarbeiter ein Arbeitszeugnis zu erstellen. Nur: Wie soll ein rechtssicheres und aussagekräftiges Arbeitszeugnis aussehen? Was ist die Rechtsgrundlage für die Abfassung des Arbeitszeugnisses? Was soll und was kann Inhalt des Arbeitszeugnisses sein? Und vor allem: Wie soll die Zeugnissprache sein?

Wir laden herzlich ein zur Veranstaltung von IHK Regional Merzig-Wadern „Das Arbeitszeugnis – Mythen und Wahrheiten“.

Die Expertin, Frau Heike Cloß, Justiziarin der IHK Saarland, wird aufzeigen, wie ein Arbeitszeugnis juristisch korrekt zu formulieren ist und welchen Spielraum Sie als Arbeitgeber bei der Formulierung eines Arbeitszeugnisses haben.

Anmeldungen bis **27. Mai 2015** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

Steuerbefreite Gewinnentnahme für Gesellschafter/Geschäftsführer einer GmbH

Montag, 8. Juni 2015, 17.00 - 19.00 Uhr, Raum 1, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Der Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH genießt eine Sonderstellung: er ist Unternehmer und Arbeitnehmer zugleich. Daher kann er die Rechte des Betriebsrentengesetzes in vollem Umfang für sich selbst ausschöpfen. Das heißt konkret: Er kann für seine eigene Absicherung Geld unbesteuert aus der GmbH entnehmen.

Zahlreiche Gestaltungsvarianten ermöglichen eine flexible Anpassung an die Unternehmensentwicklung. Zusätzliches Plus: Das entnommene Kapital bildet ein haftungsbefreites und insolvenzgeschütztes Vermögen. Der Referent, Herr Dipl.-Betriebswirt Jürgen Rötche, Rötche & Kollegen GmbH, Kulmbach, gibt im Rahmen seines Vortrages Einblick in die Regelungen zur steuerbefreiten Gewinnentnahme und zeigt verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten auf.

Anmeldungen bis **5. Juni 2015** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

CE-Kennzeichnung von elektrischen und elektronischen Geräten

Dienstag, 9. Juni 2015, 10.00 - 15.00 Uhr, Raum 1, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Am 29. März 2014 wurden die im sog. „Alignment Package“ überarbeiteten Richtlinien im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Unter anderem befinden sich darunter die Niederspannungsrichtlinie (neu: 2014/35/EU) sowie die EMV-Richtlinie (neu: 2014/30/EU), die für elektrische und elektronische Geräte in vielen Fällen anzuwenden sind. Die neuen Richtlinien sind spätestens ab 20. April 2016 verbindlich. Lernen Sie schon jetzt die neuen Anforderungen kennen und stellen Sie sich rechtzeitig darauf ein, so dass es am Ende der Übergangsfrist keine Überraschungen für Sie gibt.

Herr Edwin Schmitt, TÜV Rheinland Consulting GmbH, Partner im Enterprise Europe Network, wird Ihnen im Verlaufe des Seminars vorstellen, welche gesetzlichen Vorschriften für

elektrische und elektronische Geräte bestehen und vor allem, welche Schritte unternommen werden müssen, um die CE-Kennzeichnung zu erhalten.

Anmeldungen bis **8. Juni 2015** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

Geschäftsführerhaftung in Krise und Insolvenz

Dienstag, 9. Juni 2015, 19.00 - 21.00 Uhr, Raum 1, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Der GmbH-Geschäftsführer hat schon zu normalen Zeiten einen ganzen Strauß von Pflichten gegenüber Gesellschaftern, Mitarbeitern und Gläubigern zu erfüllen. Gerät die GmbH in die Krise, treffen den GmbH-Geschäftsführer weitere umfangreiche zusätzliche Pflichten.

Speziell wenn die Insolvenz droht, ist der Geschäftsführer gut beraten, wenn er die Insolvenzreife rechtzeitig überwacht und bei festgestellter Zahlungsunfähigkeit einen entsprechenden Insolvenzantrag stellt. Herr Rechtsanwalt Jean-Olivier Boghossian, Fachanwalt für Insolvenzrecht, teras Anwaltskanzlei Brombach Boghossian Kuhn & Partner, Saarbrücken, wird aufzeigen, welche Maßnahmen in der Krise zu ergreifen sind und welche Pflichten der Geschäftsführer erfüllen muss, damit er sich nicht gerade im Falle der Insolvenz der Gefahr einer zivil- oder strafrechtlichen Haftung aussetzt.

Anmeldungen bis **8. Juni 2015** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

Auftragsdatenverarbeitung

Dienstag, 16. Juni 2015, 14.00 - 18.00 Uhr, Raum 1, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Bedingt durch den technischen Wandel ist die Auftragsdatenverarbeitung heute zu einem der zentralen Anwendungsfälle der elektronischen Datenverarbeitung aus datenschutzrechtlicher Sicht geworden. Die weitaus meisten Unternehmen im Saarland bedienen sich verschiedener Fachfirmen zur Pflege und Wartung Ihrer Hard- und Software oder lagern IT-Dienstleistungen komplett aus. Hierzu zählt auch der immer stärker zunehmende Trend zum Cloud Computing. Alle diese Szenarien sind jedoch nur in den Grenzen des § 11 BDSG datenschutzrechtlich zulässig.

Herr Rechtsanwalt Thomas Muthlein, DMC Datenschutzmanagement und Consulting GmbH & Co. KG, Frechen-Königsdorf, wird im Rahmen seines Vortrages vorstellen, welche Voraussetzungen einzuhalten sind und welche Abgrenzungen in der Auftragsdatenverarbeitung existieren. Das beauftragende Unternehmen hat nach der gesetzlichen Vorgabe bestimmte Anforderungen bei der Auswahl des Dienstleisters zu beachten. Auch die Vertragsgestaltung muss bestimmte Anforderungen erfüllen. So müssen auch Kontrollanforderungen vertraglich zwischen dem Auftraggeber und der datenverarbeitenden Stelle als Auftragnehmer als möglich vereinbart sein. Hierüber wird der Referent umfassend informieren. Wir laden Sie recht herzlich ein zu unserer unentgeltlichen Gemeinschaftsveranstaltung.

Anmeldungen bis **15. Juni 2015** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

Fit Für ... die Wahl der richtigen Versicherung

Dienstag, 16. Juni 2015, 18.00 - 20.00 Uhr, Raum 0.01, Seminargebäude, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Es existieren viele Versicherungsarten. Absichern ja: Aber wie und gegen was? Das sind die Fragen, die sich viele Existenzgründer stellen. Wichtig ist dabei, sowohl den Betrieb mit seinen Risiken zu sehen und entsprechend versicherungsmäßig abzudecken, als auch die private Seite nicht zu vergessen. Auch im persönlichen und familiären Umfeld gibt es Risiken, die im Wege der Vorsorge eventuell abgedeckt sein sollten. Hier ist es wichtig, die Weichen rechtzeitig richtig zu stellen.

Unser Referent, Herr Hans-Joachim Lorenz, LORENZ-Experten-Gruppe, St. Wendel, wird aufzeigen, welche Versicherungen ein Selbstständiger braucht, um das unternehmerische Risiko für ihn kalkulierbar zu machen.

Anmeldungen bis **15. Juni 2015** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

Arbeitnehmerentsendung Deutschland und Frankreich

Dienstag, 16. Juni 2015, 19.00 - 21.00 Uhr, Raum 1, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Wir leben in einer Grenzregion, sodass viele Unternehmen sowohl hüten als auch drüben Aufträge akquirieren und auch ausführen. Ist das Arbeitnehmerentsendung oder gar Arbeitnehmerüberlassung? Eine Frage, von deren Beantwortung sowohl die Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses zum Arbeitnehmer als auch zum Vertragspartner abhängt, überdies benötigt man für die Arbeitnehmerüberlassung die entsprechende Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde. Und welches Recht ist für diese Arbeitnehmer anwendbar, deutsches oder französisches Recht oder deutsches und französisches Recht?

Frau Rechtsanwältin Dr. Carmen Palzer, Kanzlei Dr. Palzer/Berger, Saarbrücken, und Maître Marie-Anne Buron, Rechtsanwältin in Forbach, werden aufzeigen, welche Voraussetzungen das deutsche wie auch das französische Recht vorgibt, um die Mitarbeiter auch jenseits der Grenze einsetzen zu können.

Anmeldungen bis **15. Juni 2015** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

Verantwortlich und Redaktion:
Ass. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690,
E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de
IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartner:

Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600
Fax: (0681) 9520-690
E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

**Arbeitsrecht, Onlinerecht,
Wirtschaftsrecht**

Georg Karl

Tel.: (0681) 9520-610
Fax: (0681) 9520-689
E-Mail: georg.karl@saarland.ihk.de

Gesellschaftsrecht

Thomas Teschner

Tel.: (0681) 9520-200
Fax: (0681) 9520-690

Wettbewerbsrecht

E-Mail: thomas.teschner@saarland.ihk.de

Dr. Heino Kligen

Steuerrecht

Tel.: (0681) 9520-410

Fax: (0681) 9520-489

E-Mail: heino.klingen@saarland.ihk.de